

**Regionalgruppe Nord**

An den  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4755

Hamburg, 2. November 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2381

**Schriftliche Stellungnahme**

Im Namen der Regionalgruppe Nord der DVJJ bedanken wir uns erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass unsere bisherigen Bedenken offensichtlich nicht geteilt wurden, so dass wir sie in der Folge gerne erneut vorbringen möchten.

Aufgrund unserer fachlichen Ausrichtung beschränken wir uns auch weiterhin auf eine Stellungnahme zu den Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz (Art. 2) und im Jugendarrestvollzugsgesetz (Art. 5),

**Zu den Änderungen des Jugendvollzugsgesetzes (Art. 2)**

**Zu § 7 JStVollzG-E**

Hinsichtlich der fortschreitenden Digitalisierung sollte überlegt werden, ob auf die Ausnahmeregelung der Beteiligung von anderen Jugendstrafgefangenen als Dolmetscher bei Aufnahmegesprächen nicht verzichtet werden kann und vielmehr mit Online-Dolmetschern oder über Telefonkonferenz zugeschalteten Dolmetschern gearbeitet werden kann.

**Zu § 70 JStVollzG-E**

Das Verbot des Tragens ziviler Kleidung kann nicht nachvollzogen werden. Die Lebenswirklichkeit der jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen erfordert gerade eine Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Konflikten. Entsprechende Konflikte können und sollten gerade im Jugendvollzug pädagogisch aufbereitet werden.

**Vorstandsvorsitz:**

Maxi Wantzen  
Staatsanwaltschaft Itzehoe  
04821 / 66 1815

Homepage: <http://nord.dvjj.de>

Thorsten Müller  
Jugendgerichtshilfe Hamburg  
040 / 428 54 2316

**Kontakt: RG Nord**  
c/o Thorsten Müller  
Christian-Förster-Straße 8 a  
20253 Hamburg  
[rg-nord.dvjj@o2mail.de](mailto:rg-nord.dvjj@o2mail.de)

### Zu § 115 JSzVollzG-E

Der Neufassung der Disziplinarmaßnahmen stehen wir weiterhin kritisch gegenüber. Insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Erweiterungen einzelner Disziplinarmaßnahmen stellt sich die Frage der erzieherischen Notwendigkeit; zumal im Übrigen – richtigerweise - auf den unmittelbaren Zusammenhang von Verstoß und Folge abgestellt wird.

### Zu § 137 JStVollzG-E

Nicht nachvollziehbar ist es, warum im Jugendstraffvollzug nicht – genauso wie im Erwachsenenenvollzug – eine Interessenvertretung gewählt wird.

## Zu den Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes (Art. 5)

### Zu § 1 und 61 JAVollzG-E

Durch die Neufassung der §§ 1 und 61 JAVollzG wird die Möglichkeit geschaffen, unter Auflösung der bisherigen Eigenständigkeit der Jugendarrestanstalt eine Zusammenführung mit jeglicher anderer Justizvollzugsanstalt (also auch dem Erwachsenenstrafvollzug) zu realisieren.<sup>1</sup>

Eine solche Zusammenlegung widerspricht aber - aus den im Weiteren angeführten Gründen - dem Sinn und Zweck des Jugendarrestes.<sup>2</sup> Die Intention des Bundesgesetzgebers ist gerade die strikte Trennung von Arrestanten Jugendstrafgefangenen. Daher treten wir dieser Gesetzesänderung mit Vehemenz entgegen.

Auch nach den jüngsten Änderungen des JGG unterscheidet sich der Jugendarrest in seinem Wesen (Zuchtmittel), den Voraussetzungen seiner Verhängung und den damit verbundenen Folgen der Verhängung von der Jugendstrafe. Damit einher geht, dass sich die Klientel der Arrestanten wesentlich von der Klientel der (Jugend-) Strafgefangenen unterscheidet. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Verhängung von Jugendarrest auch bei der Nichtzahlung einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen kann oder als sogenannter Ungehorsamsarrest bei Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen.

Die Vermischung von Strafvollzug und Arrest würde zwangsläufig zu einer weit reichenden Stigmatisierung der jugendlichen und heranwachsenden Arrestanten führen.

---

<sup>1</sup> Diese Änderung erstaunt vor allem vor dem Hintergrund, dass das Jugendarrestvollzugsgesetz SH erst 6 Jahre alt ist und in der damaligen Gesetzesbegründung noch – mit weiterhin geltenden Argumenten - die strikte Trennung von Jugendarrest und anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen befürwortet wurde.

<sup>2</sup> Für den im Jahr 2013 neu eingefügten Arrest nach § 16a JGG hat der Bundesgesetzgeber aus Fürsorgegesichtspunkten eine gemeinsame Vollstreckung des Arrestes mit Strafgefangenen ebenfalls bewusst ausgeschlossen.

Nach § 3 Abs. 1 JAVollzG-E ist der Jugendarrest ausschließlich pädagogisch zu gestalten. Nimmt man diesen Auftrag ernst, dürfte eine pädagogische Ausgestaltung in einem lediglich abgetrennten Bereich des Strafvollzuges, sei es auch des Jugendstrafvollzugs, nicht realisierbar sein – gerade wenn eine „Verflechtung“ von Verwaltung und Organisation gewünscht ist. Vor allem hinsichtlich der personellen Ausstattung erscheint dies äußerst fraglich, da nach allgemeinen Erkenntnissen die Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern erhöht wird, je mehr sie sich mit dem individuellen Konzept ihrer Tätigkeit identifizieren.

Der Standort der Jugendarrestanstalt in Moltsfelde hat sich über die Jahre – nicht nur aufgrund der zentralen Lage und der guten Anbindung - bewährt.

Nach den aktuellen Durchschnittszahlen treten etwa 80 % der Arrestanten ihren Arrest freiwillig an. Diese hohe Quote dürfte bei einer schlechteren Erreichbarkeit aller Voraussicht nach sinken. Bei einer Verlegung der Arrestanstalt nach Schleswig wären mehr kostenträchtige Zuführungen durch die Landespolizei zu erwarten. Auch stellt sich die Frage, wie viele Angehörige, einen erschwerten Anfahrtsweg auf sich nehmen würden, um die Arrestanten – bei einer durchschnittlichen Verweildauer von lediglich 13 Tagen – zu besuchen. Problematisch wäre in diesem Zusammenhang auch der gesteigerte zeitliche und damit finanzielle Aufwand der örtlich zuständigen Jugendgerichtshilfen und Bewährungshilfen bei der persönlichen Kontaktaufnahme in der Arrestanstalt, insbesondere um Anschlussmaßnahmen abzuwägen und zu erörtern.

In dem Evaluationsbericht des Kriminologischen Forschungszentrums Niedersachsen zum Jugendarrest in Schleswig-Holstein vom 21.02.2018 heißt es dazu: „Insgesamt kann im Hinblick auf die ... pädagogischen Maßnahmen ein positives Fazit gezogen werden. Die angebotenen Kreativ- und Sportangebote werden von den Arrestanten/innen in der Regel sehr gut angenommen. Die Beschäftigung mit positiven, strukturierten Freizeitaktivitäten kann ein relevanter Schutzfaktor zur Vermeidung weiterer Straftaten sein. Der explizite Fokus der Anstaltsmitarbeiter/innen auf die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Erfolgserlebnisse und eine Stärkung des Selbstwirksamkeitserlebens, welche wiederum vor erneuter Delinquenz schützen können, ist positiv hervorzuheben.“

Schleswig-Holstein sollte nicht aus rein finanziellen Gründen einen guten, vorbildlichen Jugendarrest aufgeben. Die Arbeit des Jugendarrestes ist im Wesentlichen Präventionsarbeit. Mit der Investition in eine eigenständige, wenn auch kleine Anstalt kann Landesregierung Verantwortung für Jugend übernehmen.

Für den Vorstand

Maxi Wantzen

Thorsten Müller